

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

3 Verordnung vom 09.02.1822 publ. 14.02.1822

3) Regierungs = Bekanntmachung
v. 9ten Febr. 1822., publ. am 14ten
ejd.

Zur Beseitigung einiger Zweifel, die bey ^{Beseitigung ei-}
der Anwendung der Landesherrlichen Verord- ^{niger Zweifel}
nung vom 31sten Oct. v. J., wegen der an die ^{ben Anwendung}
Stelle der Nachstempelung tretenden Belegung ^{der Landesherr-}
der auf ungestempeltem Papier geschriebenen ^{lichen Verord-}
Documente mit dem verordnungsmäßigen ^{nung vom 31-}
Stempelbogen, dem Vernehmen nach, ent- ^{sten October}
standen sind, findet die Regierung nöthig, ^{v. J. wegen der}
ausdrücklich zu bemerken: ^{an die Stelle der}
^{Nachstempelung}
^{tretenden Be-}
^{legung der auf}
^{ungestempeltem}
^{Papier geschrie-}
^{benen Docu-}
^{mente mit dem}
^{verordnungs-}
^{mäßigen Stem-}
^{pelbogen.}

1) daß diese Landesherrliche Verordnung ^{Papier geschrie-}
auch bey denjenigen auf ungestempeltem ^{benen Docu-}
Papier geschriebenen Urkunden ihre An- ^{mente mit dem}
wendung finde, die schon vor dem 31sten ^{verordnungs-}
Oct. v. J. bey irgend einer Behörde pro- ^{mäßigen Stem-}
ducirt, jedoch noch nicht zur Nachstempel- ^{pelbogen.}
lung an die Herzogliche Cammer einge-
sandt waren; und

2) daß wenn wegen Ermangelung des ver-
ordnungsmäßigen Stempelboges eine Ur-
kunde auf ungestempeltem oder nicht auf
dem gehörigen Stempel-Papier hat aus-
gefertigt werden müssen, und dieses von
dem Aunte, bey welchem die Urkunde
aufgenommen oder beglaubigt ist, in der-
selben, oder in der Beglaubigung, oder
unter der angehefteten, auf dem gehörigen